

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Bohmte)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 10. 2020

— 19-018-01/Ev —

Die Agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Vor den Wiesen 22, 49163 Bohmte-Hunteburg, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49163 Bohmte-Hunteburg, Auf dem Kerlfelde 1, Gemarkung Welplage, Flur 20, Flurstück 28/2. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zweiter Verbrennungsmotor, die Änderung der Zusammensetzung und Menge des Substrates, eine Destillation, ein Dissolver, ein Separator sowie ein Notstromaggregat.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 (S) sowie 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogen sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich. Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Den Anforderungen an einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der Störfallverordnung wird gemäß dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen Rechnung getragen.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.